

Rahmen- und Schutzkonzept für die sichere Durchführung des Präsenzlehrbetriebs bei der Fa. Zick&Zack



INHALT

1.	VORBEMERKUNG	3
2.	PERSÖNLICHE HYGIENE	4
3.	RAUMHYGIENE: ALLGEMEINE KURSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME UND FLURE	5
4.	HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	6
5.	TESTKONZEPT	6
6.	INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN / WECHSELZEITEN	7
7.	INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN KURSEN	7
8.	UNTERRICHTSGESTALTUNG	8
9.	WEGEFÜHRUNG	8
10.	INFORMATION	9
11.	AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHT	9



1. VORBEMERKUNG

Ein Schutzkonzept ist im Wesentlichen ein Vorsorgekonzept. Dieses Konzept soll durch sein Entstehen, seine Verbreitung und die jeweiligen inhaltlichen Auseinandersetzungen zur Sensibilisierung zwischen der Institution und den Kunden beitragen.

Das vorliegende Schutzkonzept fasst die (bezogen auf die Coronaviruserkrankung COVID-19) bisher erstellten und an die aktuelle Hamburger Lage angepassten spezifischen Empfehlungen und Vorbereitungen für die Fa. Zick&Zack zusammen. Es wird je nach Vorgaben seitens der Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit den Maßgaben der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz fortlaufend überarbeitet. Grundlage sind die im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt publizierten Verordnungen zu SARS-CoV-2.¹

Für die Durchführung des Präsenzlehrbetriebs bei Zick&Zack ist die Einhaltung der Lüftungs- und Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich. Die Einhaltung dieser Vorgaben erfordert einen eigenen Lüftungs- und Hygieneplan.

Über das Hygiene- und Lüftungskonzept hinaus enthält dieses Konzept weitere Regeln für die Wiederaufnahme des Präsenzlehrbetriebs.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit den Maßgaben der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst.

Die Kursleitenden gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Teilnehmenden sowie sonstige Besucher/-innen die Hygiene- und Lüftungshinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten von Zick&Zack, alle Teilnehmer*innen, alle Kursleitenden sowie alle weiteren regelmäßig bei Zick&Zack arbeitenden Personen (Untermieter etc.) sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygiene- und Lüftungshinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygiene- und Lüftungsmaßnahmen sind das Personal, die Kursleitenden und die Teilnehmenden auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Verantwortlich: Katharina Schmige

 $^{1\ \} www.luewu.de/gesetz-verordnungsblatt-suche/?suchstr=Hamburgische+SARS-CoV-2-\ Eind\%C3\%A4mmungsverordnung\&find=suchen$



2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege sowie durch in der Luft schwebende Aerosole. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Es gibt bisher jedoch keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten
- Gründliches Lüften (Durchzug) alle 20 Minuten für ca. 5 Minuten
- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang) durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20 30 Sekunden (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen) oder
 - **b)** Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Bei Zick&Zack sind alle Standorte flächendeckend mit Handdesinfektionsmittel versorgt.
- Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.



Mund-Nasen-Schutz: Durch das Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS; ausschließlich als medizinische OP-Maske oder FFP2/CPA/KN95-Maske) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Auch bei Zick&Zack müssen oben genannte Masken getragen werden, auch am Platz. Trotz MNS sind die gängigen Hygiene- und Lüftungsvorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Die Beschaffung von persönlich benötigten MNS liegt in der Verantwortung von Teilnehmer*innen und der Kursleiter*innen.

Verantwortlich: jede Einzelperson

3. RAUMHYGIENE: ALLGEMEINE KURSRÄUME, FACHRÄUME UND FLURE Organisation und Nutzung der Kursräume:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Kursbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Deshalb sind die Teilnehmenden- und Kursleitenden-Plätze in den Kursräumen entsprechend anzuordnen. Der Mindestabstand gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorgeoder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

Voraussetzung für die Nutzung eines Raumes von verschiedenen Kursen nacheinander, ist die gründliche Reinigung (Tische und Handkontaktflächen).

Von größter Bedeutung ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über ca. 5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung reicht nicht aus, da sie nicht so wirkungsvoll ist wie eine umfassende Stoßlüftung.

Da in Fluren, Eingangsbereichen und Außenbereichen von Zick&Zack der Mindestabstand von 1,5m nicht immer eingehalten werden kann, ist auch dort das Tragen eines MNS Plicht.

Verantwortlich: Katharina Schmige



Reinigung des Standorts Zick&Zack

Bei Zick&Zack steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine gründliche, angemessene Reinigung ist hier ausreichend. Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist nicht notwendig, sie wird auch in Schulen durch das RKI nicht empfohlen.

Folgende Kontaktflächen sollen regelmäßig gründlich gereinigt werden: •

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tischflächen,
- und weitere Griffbereiche

Unterrichtsräume werden je nach Nutzungsintensität regelmäßig gereinigt. Auch in Kursleiterräumen, Teeküchen etc. werden – je nach Frequentierung und der sich daraus ergebenden Erfordernisse – die Kontaktflächen einer intensiveren Reinigung unterzogen.

Verantwortlich: Katharina Schmige

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine Person aufhalten darf.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden täglich gereinigt. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) zu richten. In den Sanitärbereichen werden Mittel zur Oberflächendesinfektion bereitgestellt.

Verantwortlich: Katharina Schmige

5. TESTKONZEPT

Vor Kursbeginn müssen Teilnehmende und Kursleitende schriftlich verbindlich erklären und dieses auf Nachfrage mit Nachweis belegen zu können,



- a) einen Corona-Schnelltest (Antigentest) mit einem negativen Testergebnis, welcher nicht älter als 48 Stunden ist,
- b) oder einen PCR-Test mit einem negativen Testergebnis durchgeführt zu haben, das nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Vollständig Geimpfte oder Genesene sind getesteten Personen gleichgestellt. Das Vorliegen eines solchen Falles kann ebenso vor Kursbeginn verbindlich schriftlich erklärt werden und ermöglicht die Kursteilnahme. Als vollständig geimpft gelten alle Personen erst ab dem 15. Tag nach der vollständigen Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache als Papierdokument oder in digitaler Form (§ 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung). Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung, dass eine Infektion mit dem Coronavirus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist. Der Nachweis einer Quarantäneanordnung ist nicht ausreichend, wenn daraus nicht eindeutig hervorgeht, dass die Person tatsächlich an dem Coronavirus erkrankt war. Auch der Genesenen-Nachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in Papier- oder digitaler Form vorgelegt werden können.

Verantwortlich: Katharina Schmige

6. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN / WECHSELZEITEN

Auch in den Kurspausen / Wechselzeiten muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. In allen Fällen ist der Aufenthalt im Gebäude auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken. Wer keinen Kurs leitet oder an einem Kurs teilnimmt, verlässt das Gebäude.

Verantwortlich: Katharina Schmige

7. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN KURSEN

Grundsätzlich wird die Anzahl der am Kurs in einer Gruppe teilnehmenden Personen (inkl. Kursleitung) in Abhängigkeit vom einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Meter bestimmt.



Für die Teilnahme an einem Kurs in Präsenz gilt das Testkonzept (siehe 5.)

Kursleitende achten darauf, dass vor Kursbeginn und während des Kurses alle 20 Minuten intensiv (für ca. 5 Minuten) gelüftet wird (Stoßlüftung) und vor Kursbeginn die Kontaktflächen gereinigt sind. Sie achten auch darauf, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine Gegenstände (z.B. Bücher, Stifte) austauschen oder gemeinsam verwenden.

Reinigungsmittel werden bereitgestellt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung werden umgehend von den Kursleitenden angesprochen und können nicht weiter am jeweiligen Kurstermin teilnehmen.

Verantwortlich: Kursleitende

8. UNTERRICHTSGESTALTUNG

- Teilnehmerlisten mit Angabe der benutzten Räumlichkeiten dienen der ggf. notwendigen Nachverfolgung von Infektionsketten
- Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist stets in den Standorten von Zick&Zack zu tragen. Dies gilt sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Kursleitenden insbesondere auch in den Kursräumen während des Unterrichts am Platz.
- So weit wie möglich Verzicht auf Partner- und Kleingruppenarbeit. Falls darauf nicht verzichtet werden kann, müssen die Abstandsregeln eingehalten und MNS getragen werden.
- Kontaktlose Umgangs- und Sozialformen; auf jeglichen Körperkontakt (wie Händeschütteln oder etwa bei Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist zu verzichten.
- Die Kursleitungen weisen zu Kursbeginn noch einmal auf die Corona bedingten Abstandsund Hygieneregeln für das Kursgeschehen hin.
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände

Verantwortlich: Kursleitung

9. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Teilnehmer*innen gleichzeitig über die Flure und Wege zu den Kursräumen gelangen. Zick&Zack verfügt über ein jeweils den spezifischen räumlichen



Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

Verantwortlich: Katharina Schmige

10. INFORMATION

Zick&Zack kommuniziert verbindlich die Verhaltens- und Hygieneregelungen an die Kursleiter*innen sowie die Teilnehmer*innen wie folgt:

- Hinweisschilder mit Hygienevorschriften und Distanzregeln werden gut sichtbar bereits in den Eingangsbereichen, angebracht.
- In allen Räumen befinden sich Hinweisschilder zu den zentralen Hygienevorschriften und Distanzregeln
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden schriftlich über ihre Rechte, Pflichten und Schutzmaßnahmen im Betrieb informiert.
- Kursleitende sind verpflichtet, vor Kursbeginn die TN über einzuhaltende
 Hygienemaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlung macht Zick&Zack über die
 Kursleitungen von ihrem Hausrecht Gebrauch.

11. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHT

Sollten während des Kursbetriebs bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei Kursleitenden oder Beschäftigen von Zick&Zack einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Ziffer 2.- Krankheitszeichen), so werden diese aufgefordert, das Zick&Zack-Gelände umgehend zu verlassen.

Teilnehmende, die direkten Kontakt zu bestätigten Corona-Infizierten hatten, die aber vom Gesundheitsamt noch nicht erreicht und in Quarantäne geschickt wurden, dürfen erst nach Klärung ihres Corona-Status an Kursen teilnehmen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist das Auftreten von COVID-19-Fällen bei Zick&Zack dem zuständigen bezirklichen
Gesundheitsamt sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung zu melden. Die Meldung an das
für Zick&Zack zuständige Gesundheitsamt sowie die BSB nimmt die verantwortliche
Geschäftsführung/ Inhaber vor: Katharina Schmige: info@zickundzack.com. Nach Bestätigung
einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen
Gesundheitsamt einzuleiten.

Verantwortlich: Katharina Schmige